

THOMAS HOBBES

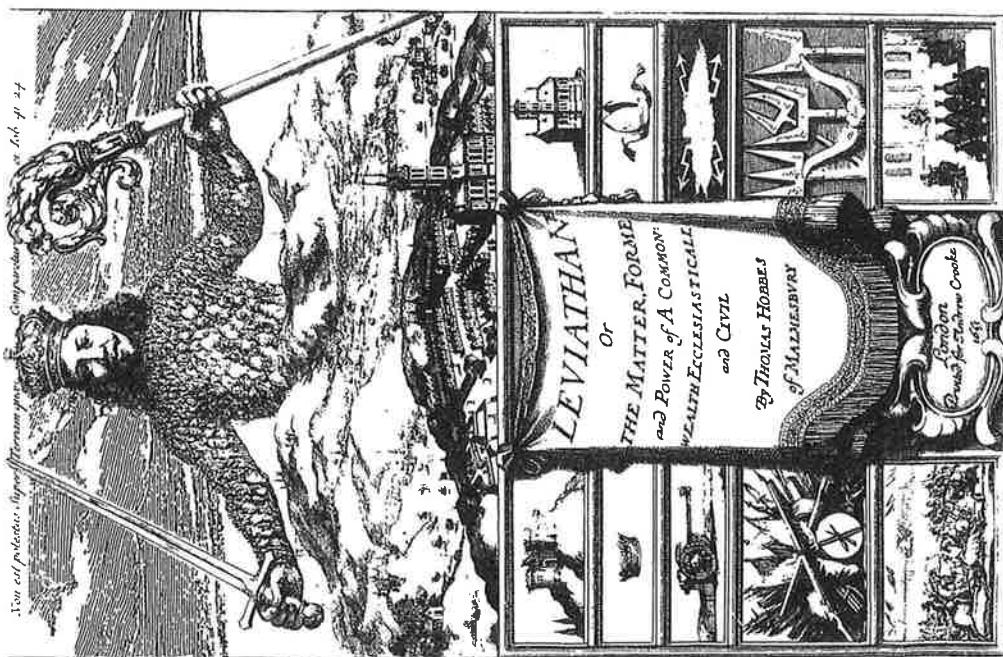
Leviathan

Aus dem Englischen
übertragen von Jutta Schlosser
Mit einer Einführung
und herausgegeben
von Hermann Klenner



FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Titelbild der Erstausgabe, London 1651



A
14928 152

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme
Hobbes, Thomas: Leviathan / Thomas Hobbes. Aus dem Engl. übers. von Jutta Schlässer. Mit einer Einf. und hrsg. von Hermann Klenner. — Hamburg : Meiner, 1996
 (Philosophische Bibliothek ; Bd. 491)
Einheitssach.: Leviathan or the matter, form, and power of a commonwealth ecclesiastical and civil <dt. >
 ISBN 3-7873-1303-6
 NE: Klenner, Hermann [Hrsg.]; GT

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1996. Alle Rechte an dieser Ausgabe, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. — Satz: Peter Kusel, Hamburg. Druck: Strauß Offsetdruck, Mörlenbach. Einbandgestaltung: Jens Peter Mardersteig, Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier (DIN-ISO 9706), hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

»Zu einem Lehrbuch auf Hohenschulen, um künftige christliche Religionslehrer danach zu bilden, kann dieser Band ebenso wenig als zu einem Erbauungsbuche empfohlen werden. — soweit der ungenannte, unerkannt gebliebene Herausgeber der ersten Übersetzung des »Leviathan« ins Deutsche (Bd. 2, Halle 1795, S. V), aus dem Lateinischen übrigens, denn ein englisches Original hatte er damals nicht aufzutreiben vermocht. Auch die nächste deutschsprachige Leviathan-Edition, 1936 von Jacob Peter Mayer im Rascher Verlag ediert, nahm die erstmal 1668 als Bd. 2 von Hobbes *Opera philosophica* in Amsterdam erschienene lateinische Ausgabe als Vorlage, beschränkte sich jedoch auf die Überarbeitung der ersten beiden Teile (Kap. 1 bis 31) nach der ersten deutschen Übersetzung; eine in Aussicht genommene Publikation der anderen beiden Teile (Kap. 32 bis 47) ist unterblieben. Diese »halbtierte« Leviathan-Ausgabe wurde seit 1974 unter Weglassung des Mayer-Vorwortes, ergänzt durch ein Nachwort von Malte Dießelhorst, vom Reclam-Verlag, Stuttgart, mehrfach nachgedruckt. Erstmals nach der englischen Ausgabe von 1651, herausgegeben von A. D. Lindsay 1914, von Dorothee Tidow übersetzt, erschien 1965 im Rowohlt Verlag die ersten beiden Bücher des »Leviathan«, von Peter Cornelius Mayer-Tasch herausgegeben.

Die erste vollständige (wenn man den Verzicht auf die mehr als 800 Marginalien großzügig übersieht) »Leviathan«-Übertragung aus dem Englischen ins Deutsche wurde erst 1966 im Luchterhand Verlag (1976 vom Ullstein Verlag und seit 1984 vom Suhrkamp Verlag nachgedruckt) veröffentlicht, übersetzt von Walter Eichner, herausgegeben und mit einer problembewussten Einleitung versehen von Iring Fetscher, von beiden wahrlich kein geringes Verdienst. Es war diese Edition, die, allerdings auf die beiden ersten Teile beschränkt, der Lizenzausgabe des Reclam Verlages, Leipzig, von 1978 zugrunde

ben, nämlich Mißfallen erregenden Priestern; und zwar nicht nur bei den Katholiken, sondern sogar in jener Kirche, die den größten Teil der Reformation für sich in Anspruch genommen hat.

Kapitel XIII Vom Naturzustand der Menschen in bezug auf ihr Glück und ihr Elend

MENSCHEN VON NATUR AUS GLEICH Die Natur hat die Menschen in den körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, daß sich zwar zuweilen einer finden lassen mag, der offensichtlich von größerer Körerkraft oder schnellerem Auffassungsvermögen ist als ein anderer; jedoch wenn man alles zusammenrechnet, ist der Unterschied zwischen Mensch und Mensch nicht so beträchtlich, daß ein Mensch daraufhin irgendeinen Vorteil für sich fordern kann, auf den ein anderer nicht so gut wie er Anspruch erheben könnte. Denn was die Körerkraft betrifft, so hat der Schwächste genügend Kraft, den Stärksten zu töten, entweder durch einen geheimen Anschlag oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er befinden.

Und was die geistigen Fähigkeiten betrifft (abgesehen von den auf Worten begründeten Künsten und besonders von jener Fähigkeit, nach allgemeinen und unfehlbaren Regeln vorzugehen, Wissenschaft genannt), die sehr wenige besitzen und nur in wenigen Dingen, da sie keine angeborene Fähigkeit ist, die uns von Geburt an eignet, und auch nicht — wie die Klugheit — erworben wird, während wir uns um etwas anderes bemühnen), so finde ich noch eine größere Gleichheit unter den Menschen als hinsichtlich der Körperkraft. Denn Klugheit ist nur Erfahrung, die der gleiche Zeitaufwand allen Menschen gleichermaßen in Dingen verleiht, denen sie sich in gleicher Weise widmen. Was vielleicht solche Gleichheit unglaublich machen mag, ist nur eine eile Auffassung von der eigenen Weisheit, die fast alle Menschen in größerem Maße als das gemeinsame Volk zu haben wähnen, das heißtt als alle Menschen außer ihnen selbst und einigen anderen, die sie wegen ihres Ansehens oder ihrer Übereinstimmung mit sich selbst gelten

lassen. Denn so ist die Natur der Menschen, daß sie, wie sehr sie auch immer viele andere als geistreicher oder beredter oder gelehrter anerkennen, dennoch kaum glauben, daß es viele gibt, die so weise wie sie selbst sind; denn sie sehen ihren eigenen Intellekt aus der Nähe und den anderer Menschen aus einem Abstand. Aber das beweist eher, daß die Menschen in diesem Punkt gleich sind als ungleich. Denn es gibt gewöhnlich kein besseres Zeichen für die gleiche Verteilung eines Dinges, als daß jeder mit seinem Anteil zufrieden ist.

AUS GLEICHHEIT ENTSTEHT UNSICHERHEIT, AUS UNSICHERHEIT KRIEG Aus dieser Gleichheit der Fähigkeiten erwächst Gleichheit der Hoffnung, unsere Ziele zu erreichen. Und wenn daher zwei Menschen das gleiche verlangen, in dessen Genuss sie dennoch nicht beide kommen können, werden sie Feinde; und auf dem Weg zu ihrem Ziel (das hauptsächlich in ihrer Selbstherhaltung und zuweilen nur in ihrem Vergnügen besteht) bemühen sie sich, einander zu vernichten oder zu unterwerfen. Und wo ein Eindringling nicht mehr zu fürchten hat als die alleinige Macht eines einzelnen Menschen, geschieht es daher, daß jemand, der pflanzt, sät, baut oder ein behagliches Anwesen besitzt, mit Wahrscheinlichkeit erwarten kann, daß andere mit vereinten Kräften kommen, bereit, ihn zu enteignen und zu beraubten, nicht nur der Früchte seiner Arbeit, sondern auch seines Lebens oder seiner Freiheit. Und dem Eindringling droht wiederum die gleiche Gefahr von einem anderen.

Und aus dieser gegenseitigen Unsicherheit führt für keinen Menschen ein vernünftiger Weg, sich zu sichern, als zuvorkommen; das heißtt, alle Menschen, soweit er es vernag, mit Gewalt oder List so lange zu unterwerfen, bis er keine andere Macht sieht, die groß genug ist, um ihn zu gefährden. Und das ist nicht mehr, als seine Selbsterhaltung erfordert, und wird allgemein gebilligt. Auch weil sich manche an der Betrachtung ihrer Macht bei den Eroberungen freuen, die sie weiter betreiben, als es ihre Sicherheit erfordert, könnten andere, die sonst froh wären, in Ruhe innerhalb beschiedener Grenzen zu leben, wenn sie nicht durch Invasion ihre Macht vergrößerten, nicht lange durch bloße Ausrichtung auf ihre Verteidigung existieren. Und da solche Vergrößerung der Macht über die Men-

schen zur Selbsterhaltung notwendig ist, sollte sie einem folglich gestattet sein.

Wiederum haben die Menschen kein Vergnügen (sondern im Gegenteil großen Verdruß) im gesellschaftlichen Leben, wo es keine Macht gibt, die sie alle in Schrecken halten kann. Denn jedermann achtet darauf, daß ihn sein Mitmensch ebenso schätzt wie er sich selbst, und bemüht sich naturgemäß bei allen Zeichen von Verachtung und Unterschätzung, soweit er es wagt (was bei Menschen, die keine öffentliche Macht haben, um sie in Frieden zu halten, weit genug geht, um zu veransinnen, daß sie einander vernichten), seinen Verächtern durch Schädigung und anderen durch das Exempel größere Werthschätzung abzuringen.

So finden wir in der Natur des Menschen drei Hauptursachen für Konflikte: erstens Konkurrenz, zweitens Unsicherheit, drittens Ruhmsucht.

Die erste veranlaßt die Menschen, wegen des Gewinns anzugreifen, die zweite wegen der Sicherheit und die dritte wegen des Ansehens. Die ersten gebrauchen Gewalt, um sich zum Herrn von anderer Menschen Personen, Frauen, Kinder und Vieh zu machen; die zweiten, um sie zu verteidigen; die dritten wegen Bagatellen wie ein Wort, ein Lächeln, eine unterschiedliche Meinung und jedes andere Zeichen von Unterschätzung, die entweder ihre eigene Person betreffen oder ein schlechtes Licht auf ihre Verwandten, ihre Freunde, ihre Nation, ihren Beruf oder ihren Namen werfen.

AUSSERHALB VON STAATSWESEN HERRSCHT IMMER EIN KRIEG EINES JEDEN GEGEN JEDEN Hierdurch ist offenbar, daß sich die Menschen, solange sie ohne eine öffentliche Macht sind, die sie alle in Schrecken hält, in jenem Zustand befinden, den man Krieg nennt, und zwar im Krieg eines jeden gegen jeden. * Denn *Krieg* besteht nicht nur in Schlachten und Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf hinreichend bekannt ist; und deshalb ist der Begriff der *Zeit* als zum Wesen des Krieges gehörend zu betrachten, wie er zum Wesen des Wetters gehört. Denn wie das Wesen schlechten Wetters nicht in ein paar Regenschauern liegt, sondern in einer Neigung dazu über viele Tage, so besteht das Wesen des Krieges nicht in tatsächlichen Kampfhandlungen, sondern in

der bekannten Bereitschaft dazu während der ganzen Zeit, in der es keine Garantie für das Gegenteil gibt. Alle übrige Zeit ist Frieden.

DAS UNGEMACH SOLCH EINES KRIEGES Was immer die Folgerscheinungen einer Zeit des Krieges sind, wo jeder jedem feind ist, sind daher gleichfalls Folgeerscheinungen einer Zeit, in der die Menschen ohne andere Sicherheit leben als die, mit der ihre eigene Kraft und ihre eigene Erfindungsgabe sie ausstat-ten. In solchem Zustand gibt es keinen Platz für Fleiß, denn seine Früchte sind ungewiß, und folglich keine Kultivierung des Bodens, keine Schiffsfahrt oder Nutzung der Waren, die auf dem Seeweg importiert werden mögen, kein zweckdienliches Bauen, keine Werkzeuge zur Bewegung von Dingen, deren Transport viel Kraft erfordert, keine Kenntnis über das Antlitz der Erde, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Bildung, keine Gesellschaft, und, was das allerschlimmste ist, es herrscht ständige Furcht und die Gefahr eines gewaltsamen Todes; und das Leben des Menschen ist einsam, armselig, widerwärtig, ver-tiert und kurz.

Manchem, der diese Dinge nicht wohl erwogen hat, mag es seltsam scheinen, daß die Natur die Menschen so entzweit und bereit macht, einander anzugreifen und zu vernichten; und er mag deshalb, aus Mißtrauen gegen diese von den Gemütsbewegungen abgeleitete Schlußfolgerung, vielleicht wünschen, dasselbe durch Erfahrung bestätigt zu sehen. Möge er daher bei sich überlegen: wenn er eine Reise unternimmt, bewaffnet er sich und trachtet nach guter Begleitung; wenn er schlafen geht, verschließt er seine Türen; sogar wenn er im Haus ist, verschließt er seine Truhen; und das, obwohl er doch weiß, daß es Gesetze und Diener der Öffentlichkeit gibt, gewappnet, um alle Unbill zu rächen, die ihm widerfährt. Was für eine Meinung hat er von seinen Mitbürgern, wenn er seine Türen verschließt, von seinen Kindern und Dienstboten, wenn er seine Truhen verschließt? Klägt er die Menschheit nicht ebenso mit seinen Handlungen an wie ich mit meinen Worten? Aber keiner von uns klägt dabei die menschliche Natur an. Das Verlangen und die anderen Gemütsbewegungen des Menschen sind an sich keine Sünde. Ebensowenig sind es die Handlungen, die

aus diesen Gemütsbewegungen hervorgehen, bis sie ein Gesetz kennen, das sie verbietet — was die Menschen nicht wissen können, bis Gesetze gemacht werden; und es kann auch kein Gesetz gemacht werden, bis sie sich über die Person eingt haben, die es machen soll.

Man mag vielleicht denken, daß es nie solch eine Zeit oder solchen Kriegszustand gab; und ich glaube, es war nie alle mein auf der ganzen Welt so, aber es gibt viele Gegenden, wo die Menschen heute noch so leben. Denn die wilden Völker in vielen Teilen Amerikas haben außer der Herrschaft kleiner Familien, deren Eintracht von der natürlichen Lust abhängt, überhaupt keine Regierung und leben bis auf den heutigen Tag in jener vertierten Weise, wie ich zuvor sagte. Was jedoch für eine Lebensweise herrschen würde, wenn es keine öffentliche Macht zu fürchten gäbe, läßt sich an der Lebensweise erkennen, zu der Menschen, die früher unter einer friedlichen Regierung lebten, in einem Bürgerkrieg herabzusinken pflegen. Aber selbst wenn es nie eine Zeit gegeben hätte, da einzelne Menschen im Kriegszustand miteinander lebten, befinden sich doch zu allen Zeiten Könige und Personen von souveräner Autorität wegen ihrer Unabhängigkeit in ständiger Rivalität und in der Stellung und Haltung von Gladiatoren, die Waffen gegeneinander gerichtet und die Augen aufeinander geheftet, das heißt, ihre Festungen, Garnisonen und Geschütze konzentrieren sich auf die Grenzen ihrer Reiche und ständige Spione auf ihre Nachbarn, was eine Kriegshaltung ist. Aber weil sie dadurch den Fleiß ihrer Untertanen aufrechterhalten, folgt daraus nicht jenes Elend, das die Freiheit einzelner Menschen begleitet.

IN SOLCH EINEM KRIEG IST NICHTS UNGERECHT Eine Folgerscheinung dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist auch, daß nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz. Wo keine öffentliche Macht ist, gibt es kein Gesetz, wo kein Gesetz ist, gibt es keine Ungerechtigkeit. Gewalt und Bezug sind in einem Krieg die beiden Kardinalgutachten. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sind keine körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Wenn sie es wären, könnten sie bei einem Menschen, der sich allein auf der Welt befände, ebenso

vorkommen wie seine Empfindungen und Gemütsbewegungen. Sie sind Qualitäten, die mit den Menschen in der Gesellschaft verbunden sind, nicht in der Einsamkeit. Es ist auch eine Geberscheinung des gleichen Zustands, daß Eigentumsrecht, Herrschaft, *Mein* und *Dein* nicht fest umrisSEN sind, sondern nur, daß jedem gehört, was er bekommen kann, und so lange, wie er es halten kann. Und soviel zu dem üblichen Zustand, in den der Mensch durch die bloße Natur tatsächlich versetzt ist, allerdings mit der Möglichkeit herauszukommen, die teils in den Gemütsbewegungen, teils in seiner Vernunft besteht.

DEI GEMÜTSBEWEGUNGEN, DIE MENSCHEN ZUM FREIDEN GENEIGT MACHEN Die Gemütsbewegungen, welche die Menschen zum Frieden geneigt machen, sind die Furcht vor dem Tode, das Verlangen nach Dingen, die für ein angenehmes Leben notwendig sind, und die Hoffnung, sie durch ihren Fleiß zu erlangen. Und die Vernunft legt geeignete Friedensartikel nahe, auf deren Grundlage die Menschen zu einem Vertrag gebracht werden können. Diese Artikel sind das, was man sonst Naturgesetze nennt; und ich werde in den beiden folgenden Kapiteln eingehender darüber sprechen.

Kapitel XIV

Vom ersten und zweiten Naturgesetz und von Verträgen *

WAS NATUREGRET IST Das *Naturerecht*, welches Autoren gewöhnlich *jus naturale* nennen, ist die Freiheit, die jeder Mensch besitzt, seine eigene Macht nach Belieben zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, zu gebrauchen und folglich alles zu tun, was er nach seiner eigenen Urteilstskraft und Vernunft als das hierfür geeignete Mittel ansieht.

WAS FREIHEIT IST Unter *Freiheit* versteht man im eigentlichen Sinne die Abwesenheit äußerer Hindernisse; diese Hindernisse mögen einem Menschen oft einen Teil seiner Macht nehmen, zu tun, was er möchte, können ihn aber nicht daran hindern, die verbleibende Macht so zu gebrauchen, wie es ihm Urteilstskraft und Vernunft gebieten.

WAS EIN NATURGESETZ IST Ein *Naturgesetz* (*lex naturalis*) ist eine

von der Vernunft entdeckte Vorschrift oder allgemeine Regel, wodurch einem Menschen untersagt wird zu tun, was sein Leben vernichtet oder ihm die Mittel zu dessen Erhaltung nimmt, und zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten bleibt. Denn obgleich jene, die von diesem Ge- genstand sprechen, *jus* und *lex*, *Recht* und *Gesetz* durchaus derzubringen pflegen, sollte man sie doch unterscheiden, denn **UNTerschied zwischen RECHT UND GESETZ**. *Recht* besteht in der Freiheit, etwas zu tun oder zu lassen, während *Gesetz* eines davon festlegt, so daß sich Gesetz und Recht so weit unterscheiden wie Verpflichtung und Freiheit, die bei ein und derselben Sache unvereinbar sind.

VON NATUR AUS HAT JEDER EIN RECHT AUF ALLES. Und weil der Zustand des Menschen (wie im vorhergehenden Kapitel festgestellt wurde) ein Zustand des Krieges eines jeden gegen jeden ist, wobei jeder von seiner eigenen Vernunft geleitet wird und es nichts gibt, dessen er sich bedienen kann, das ihm nicht eine Hilfe bei der Erhaltung seines Lebens gegen seine Feinde sein mag, folgt daraus, daß in solch einem Zustand jeder ein Recht auf alles hat, sogar auf den Körper eines anderen. Und solange dieses Naturrecht jedes Menschen auf alles andauert, kann es daher für keinen Sicherheit geben (wie stark oder weise er auch sein mag), so lange zu leben, wie es die Natur des Menschen üblicherweise gestattet. Und folglich ist es eine Vorschrift oder allgemeine Rechtschrift nach Frieden sterben sollte, soweit gel der Vernunft, daß jedermann nach Frieden sterben sollte, soweit er Hoffnung hat, ihn zu erlangen, und daß er, wenn er ihn nicht erlangen kann, alle Hilfen und Vorteile des Krieges suchen und von ihnen Gebrauch machen darf. Der erste Teil dieser Regel enthält das erste und grundlegende Naturgesetz, nämlich Frieden zu suchen und zu halten. Der zweite enthält die Summe des Naturrechts, nämlich uns mit allen nur möglichen Mitteln zu verteidigen.

DAS ZWEITE NATURGESETZ Von diesem grundlegenden Naturgesetz, das den Menschen befiehlt, nach Frieden zu streben, wird das zweite Gesetz abgeleitet, daß ein Mensch bereit sein soll, wenn andere es auch sind, soweit er es im Interesse des Friedens und seiner Verteidigung für notwendig hält, diesem Recht auf alle Dinge zu entsagen und mit so viel Freiheit gegen andere zufrieden zu sein, wie er anderen gegen sich selbst zugestehen würde. Denn solange jeder

an diesem Recht festhält, alles zu tun, was ihm beliebt, so lange befinden sich alle Menschen im Kriegszustand. Aber wenn andere Menschen nicht so wie er auf ihr Recht verzichten wollen, besteht kein Grund für irgendwen, sich seines Rechtes zu begeben, denn das hieße eher, sich räuberischem Verhalten aussetzen (wozu niemand verpflichtet ist) als sich für den Frieden vorbereiten. Dies ist das Gesetz des Evangeliums: *Alles nun, was ihr wollt, daß auch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch;* * und das Gesetz aller Menschen: *Quod tibi fieri non vis, alterne feceris.*

*
WAS ES HEISST, EINEM RECHT ZU ENTSETZEN Dem Recht auf irgend etwas *entzagen* heißt sich der Freiheit begeben, einen anderen an der Nutzung seines eigenen Rechts darauf zu hindern. Denn wer auf sein Recht verzichtet oder es überträgt, gibt keinem anderen ein Recht, das dieser nicht zuvor hatte, weil es nichts gibt, worauf nicht jeder von Natur aus ein Recht hätte; sondern er macht nur Platz, damit der andere sein ursprüngliches Recht ohne Behinderung durch ihn genießen kann, nicht ohne Behinderung durch einen anderen. So besteht die Wirkung, die sich für einen Menschen aus dem Wegfall des Rechts eines anderen ergibt, nur in einer ebenso großen Verringerung der Hindernisse bei der Nutzung seines eigenen ursprünglichen Rechts.

WAS DER VERZICHT AUF EIN RECHT IST Ein Recht gibt man auf, indem man entweder einfach darauf verzichtet oder es einem anderen überträgt. *Einfacher Verzicht* liegt vor, wenn man sich nicht darum kümmert, wenn seine Nutzung zuteil wird. *Übertragung eines Rechts ist Tragung* liegt vor, wenn man seine Nutzung durch eine bestimmte Person oder bestimmte Personen beabsichtigt. Und wenn jemand auf eine von beiden Arten sein Recht aufgegeben oder übertragen hat, dann sagt man, er ist *verpflichtet* oder *gebunden*, jene, denen solches Recht übertragen oder überlassen ist, nicht an dessen Nutzung zu hindern; und er ist *gehalten* und es ist Pflicht seine Pflicht, diese seine eigene Willenshandlung nicht ungültig zu machen; und solch eine Behinderung ist *Ungerechtigkeit rechtigkeit und Unrecht*, da sie seine Jure ist, * denn das Recht wurde zuvor aufgegeben oder übertragen. So gleicht *Unrecht* oder *Ungerechtigkeit* bei den Streitigkeiten der

Welt ein wenig dem, was man bei den Disputationen Gelehrter *Widersinnigkeit* nennt. Denn wie es dabei Widersinnigkeit genannt wird, dem zu widersprechen, was man anfangs behauptet hat, so wird es in der Welt Ungerechtigkeit und Unrecht genannt, willentlich rückgängig zu machen, was man anfangs willentlich getan hat. Die Art, wie man sein Recht entweder einfach aufgibt oder überträgt, ist eine Erklärung oder Bekundung durch ein willentliches und hinreichendes Zeichen oder mehrere Zeichen, daß man es aufgibt oder überträgt oder es aufzugeben oder dem übertragen hat, der es annimmt. Und diese Zeichen bestehen entweder nur in Worten oder nur in Handlungen oder (wie es am häufigsten geschieht) sowohl in Worten wie in Handlungen. Und sie sind die *Bande*, durch welche die Menschen gebunden und verpflichtet werden, Bände, die ihre Kraft nicht aus ihrer eigenen Natur haben (denn nichts wird leichter gebrochen als eines Menschen Wort), sondern aus der Furcht vor den üblen Folgen eines Wortbruchs.

NICHT ALLE RECHTE SIND VERÄUSSERLICH. Wann immer ein Mensch sein Recht überträgt oder aufgibt, geschieht es entweder als Entgelt für ein Recht, das ihm seinerseits übertragen wird, oder für etwas anderes Gutes, das er sich dadurch erhofft. Denn es ist eine Willenshandlung, und Objekt der Willenshandlungen jedes Menschen ist etwas *Gutes für ihn selbst*. Und deshalb gibt es einige Rechte, bei denen man nicht annehmen kann, daß ein Mensch sie durch irgendwelche Worte oder anderen Zeichen aufgegeben oder übertragen hat. Erstens zum Beispiel kann ein Mensch nicht das Recht aufgeben, seinen Widerstand zu leisten, die ihn gewaltsam angreifen, um ihm das Leben zu nehmen, weil man nicht voraussetzen kann, daß er damit irgend etwas Gutes für sich bezweckt. Das gleiche läßt sich von Verwundungen, Fesseln und Einkerkierung sagen; sowohl weil solchen Dulden kein Vorteil folgt, wie es der Fall ist, wenn man duldet, daß ein anderer verwundet oder eingekerkert wird, als auch, weil jemand, wenn er sieht, wie die Menschen mit Gewalt gegen ihn vorgehen, nicht sagen kann, ob sie seinen Tod beabsichtigen oder nicht. Und letztenlich sind Motiv und Zweck, wozu diese Aufgabe oder Übertragung des Rechts egeführt ist, nichts anderes als die Sicherheit der Person eines Menschen in bezug auf sein Le-

ben und die Mittel, es so zu erhalten, daß er seiner nicht überdrüssig wird. Und wenn daher ein Mensch durch Worte oder andere Zeichen sich um den Zweck zu bringen scheint, für den diese Zeichen beabsichtigt waren, nimmt man nicht an, daß er es so meinte oder daß es sein Wille war, sondern daß er nicht wußte, wie solche Worte und Handlungen auszulegen waren.

WAS EIN VERTRAG IST. Die gegenseitige Übertragung von Rechten nennen die Menschen *Vertrag*.

Es besteht ein Unterschied zwischen der Übertragung des Rechts auf eine Sache und der Übertragung oder Übergabe, das heißt der Aushändigung der Sache selbst. Denn die Sache kann zusammen mit der Übertragung des Rechts ausgetauscht werden, wie beim Kaufen und Verkaufen mit Bargeld oder beim Austausch von Waren oder Grundbesitz, und sie kann einige Zeit später ausgetauscht werden. Wiederum kann einer der Vertragschließenden die von ihm vertraglich geschuldete Sache aushändigen und es dem andern anheimstellen, seinen Teil zu einem bestimmten späteren Termin zu leisten, und ihm in der Zwischenzeit vertrauen; und dann nennt man den Vertrag, was ihn betrifft, *Pakt* oder **WAS EIN ABKOMMEN IST Abkommen**. Oder beide Seiten können gleich einen Vertrag über eine spätere Leistung eingehen, in welchem Fall man die Leistung desjenigen, der sie in Zukunft zu erbringen hat, da man ihm vertraut, *Einhaltung des Versprechens* oder Treue nennt und die Nichtebringung der Leistung (wenn sie vorsätzlich ist) *Verletzung der Freiwilligkeit*.

Wenn die Rechtsübertragung nicht gegenseitig ist, sondern eine der Parteien es in der Hoffnung überträgt, dadurch Freundschaft oder Dienste von einem anderen oder von dessen Angehörigen zu erlangen, oder in der Hoffnung, den Ruf der Wohlthätigkeit oder Hochherzigkeit zu gewinnen, oder um ihr Gemüt von der Qual des Mitleids zu befreien, oder in der Hoffnung auf Belohnung im Himmel, dann ist dies kein *VERSCHENKUNG* trag, sondern eine *Zuwendung*, eine *Schenkung*, eine *Gunst*; diese Worte bedeuten ein und dasselbe.

AUSDRÜCKLICHE ZEICHEN EINES VERTRAGES Zeichen, daß ein Vertrag vorliegt, sind entweder *ausdrücklich* oder *zu folgern*. Ausdrücklich sind Worte, die in Kenntnis ihrer Bedeutung ausge-

ZWEITER TEIL
VOM GEMEINWESEN

Kapitel XVII
Von den Ursachen, der Entstehung und der Definition
eines Gemeinwesens

DER ZWECK DES GEMEINWESENS, PERSÖNLICHE SICHERHEIT, DIE MAN NICHT VOM NATURGESETZ ERLANGEN KANN, AUCH NICHT DURCH DEN ZUSAMMENSLUSS EINIGER MENSCHEN ODER FAMILIEN, AUCH NICHT VON EINER GROSSEN MENGE, WENN SIE NICHT DURCH EIN URTEIL GELENKT WIRD, UND DAS BESTÄNDIG. Letzte Ursache, Zweck oder Absicht der Menschen (die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben) bei der Einführung jener Selbstbeschränkung (in der wir sie in Gemeinwesen leben sehen) ist die Vorsorge für ihre Selbsterhaltung und dadurch für ein zufriedeneres Leben; das heißt, daß sie jenem elenden Kriegszustand entkommen wollen, der (wie in Kap. XIII gezeigt wurde) die notwendige Folge der natürlichen Gemütsbewegungen der Menschen ist, wenn es keine sichtbare Macht gibt, um sie in Schrecken zu halten und sie durch Furcht vor Strafe an die Erfüllung ihrer Verträge und die Befolgung jener Naturregesetze zu binden, die im vierzehnten und fünfzehnten Kapitel dargelegt sind.

Denn die Naturregesetze (wie *Gerechtigkeit, Billigkeit, Mäßigkeit, Erbarmen und, kurz gesagt, andere so zu behandeln, wie wir behandelten zu werden wünschen*) sind an sich, ohne den Schrecken einer Macht, die ihre Einhaltung bewirkt, unseres natürlichen Gemütsbewegungen entgegengesetzt, welche uns zu Parteilichkeit, Hochmut, Rachedurst und dergleichen forttrieben. Und Verträge ohne das Schwert sind nur Worte und haben überhaupt keine Kraft, einen Menschen zu sichern. Wenn keine Macht errichtet wird oder eine, die nicht groß genug für unse- re Sicherheit ist, wird und darf daher jedermann ungeachtet der Naturregesetze (die jeder dann einhält, wenn er den Willen hat, sie einzuhalten, sofern er es gefährlos tun kann) sich rechtf-

mäßig auf seine eigene Kraft und Gewandtheit als Garantie gegen alle anderen Menschen verlassen. Und überall, wo die Menschen in kleinen Familien lebten, war gegenseitiges Ausrauben und Plündern ein Gewerbe und so weit von dem Ruf entfernt, gegen das Naturgesetz zu verstossen, daß ihre Ehre desto größer war, je größere Beute sie machten; und die Menschen befolgten dabei keine anderen Gesetze als die Gesetze der Ehre, das heißt, sich der Unbarmherzigkeit zu enthalten, indem man den Menschen das Leben und die Wirtschaftsgärte ließ. Und wie es kleine Familien damals taten, so vergrößern Neututzage, Städte und Königreiche, die nur größere Familien sind, (zu ihrer eigenen Sicherheit) ihren Herrschaftsbereich bei jeder angeblichen Gefahr und Furcht vor Invasion oder Unterstützung, die den Eindringlungen gegeben werden könnte, und bemühen sich, so sehr sie können, ihre Nachbarn durch offene Gewalt und geheime Ränke zu unterwerfen oder zu schwächen, und das mangels anderer Sicherheit mit Recht; und dafür gedenkt man ihrer in späteren Zeitaltern mit Erbitterung.

Es ist auch nicht der Zusammenschluß einer kleinen Zahl von Menschen, der ihnen diese Sicherheit gibt; denn bei einer kleinen Zahl bewirkt ein kleiner Zuwachs auf der einen oder anderen Seite eine so große kriegerische Überlegenheit, daß sie zu einem Sieg ausreicht und daher zu einem Angriff ermuntert. Die Menge, die ausreicht, um ihr unsere Sicherheit anzuertrauen, wird nicht durch eine feste Zahl bestimmt, sondern durch Vergleich mit dem Feind, den wir fürchten; und sie ist dann ausreichend, wenn die Übermacht des Feindes nicht von so sichtbarer und auffälliger Tragweite ist, daß der Ausgang des Krieges feststeht und ihn zu einem Versuch veranlaßt.

Und sei die Menge auch noch so groß; doch wenn ihre Handlungen von ihren persönlichen Urteilen und persönlichen Trieben gelenkt werden, kann sie dadurch keine Verteidigung und keinen Schutz erwarten, weder vor einem gemeinsamen Feind noch vor gegenseitig zugefügtem Unrecht. Denn wenn die Menschen sich über die beste Nutzung und Anwendung ihrer Stärke uneins sind, helfen sie sich nicht, sondern behindern einander und machen durch gegenseitigen Widerstand ihre Stärke zunichte. Dadurch werden sie nicht nur mit Leich-

tigkeit von sehr wenigen, die sich einig sind, unterworfen; sondern auch, wenn es keinen gemeinsamen Feind gibt, führen sie für ihre persönlichen Interessen Krieg miteinander. Denn wenn wir uns vorstellen könnten, daß eine große Menge in der Einhaltung der Gerechtigkeit und anderer Naturgesetze ohne eine öffentliche Macht, die sie alle in Schrecken hält, übereinstimmt, könnten wir uns ebensogut vorstellen, daß die ganze Menschheit dasselbe tut; und dann gäbe und brauchte es überhaupt keine staatliche Regierung oder ein Gemeinwesen, weil dann Frieden ohne Unterwerfung herrschen würde.

Es genügt auch nicht für die Sicherheit, die nach den Wünschen der Menschen ihr ganzes Leben lang dauern sollte, daß sie für eine begrenzte Zeitspanne von einem Urteil beherrscht und gelenkt werden, wie während einer Schlacht oder während eines Krieges. Denn wenn sie auch durch ihr einmütiges Bemühen einen Sieg gegen einen auswärtigen Feind erringen, müssen sie sich doch hernach, wenn sie entweder keinen gemeinsamen Feind haben oder jemand von den einen als Feind und von den anderen als Freund angesehen wird, notwendigerweise durch ihre verschiedenen Interessen veruneinigen und wieder in einen Krieg untereinander verfallen.

WARUM BESTIMMTE KREATUREN OHNE VERNUNFT UND SPRACHE DENNOCH OHNE EINE ZWINGENDE MACHTE IN EINER GESELLSCHAFT LEBEN Es ist wahr, daß bestimmte lebende Kreaturen, wie Bienen und Ameisen, gesellig zusammenleben (deshalb zählt sie Aristoteles zu den gesellschaftlichen Wesen) und doch keine andere Leitung haben als ihre eigenen Urteile und Triebe und auch keine Sprache, womit eines dem anderen kundtun kann, was seiner Meinung nach für das gemeinsame Wohl zweckmäßig ist; und daher mag vielleicht mancher wissen wollen, warum die Menschen nicht ebenso handeln können. Darauf antworte ich:

Erstens: Die Menschen befinden sich ständig in Konkurrenz um Ehre und Würde, was bei diesen Kreaturen nicht so ist; und folglich entstehen auf dieser Grundlage unter den Menschen Neid und Haß und schließlich Krieg, unter diesen aber nicht.

Zweitens: Unter diesen Kreaturen unterscheidet sich das gemeinsame Wohl nicht von dem des einzelnen; und da sie von

Natur aus auf ihr eigenes Wohl bedacht sind, bewirken sie **daneben** das der Gemeinschaft. Aber der Mensch, dessen Freude dann besteht, sich mit anderen zu vergleichen, kann an nichts Gefallen finden, was nicht herausragt.

Drittens: Da diese Kreaturen nicht (wie der Mensch) über Vernunft verfügen, sehen oder argwöhnen sie keinen Mangel in der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten; wogegen es unter den Menschen sehr viele gibt, die sich weiser und fähiger dünken, das Volk zu regieren, als die übrigen; und diese streben nach Reform und Erneuerung, die einen so, die anderen so, und bringen es dadurch in Aufruhr und Bürgerkrieg.

Viertens: Diese Kreaturen verfügen zwar über eine Art Stimme, indem sie einander ihre Wünsche und anderen Gemütsbewegungen kundtun; doch es fehlt ihnen jene Workunst, mit deren Hilfe manche Menschen anderen das Gute als schlecht und das Schlechte als gut darstellen und die anscheinende Größe des Guten und Schlechten vermehren oder vermindern können, womit sie nach Belieben die Menschen mißvergnügen machen und ihren Frieden stören.

Fünftens: Unvernünftige Kreaturen können nicht zwischen **Unrecht** und **Schaden** unterscheiden; und deshalb nehmen sie an ihren Gefährten keinen Anstoß, solange sie sich wohl fühlen; wogegen der Mensch sich am meisten lästig macht, wenn er sich am wohlsten fühlt: denn dann liebt er es, seine Weisheit zu zeigen und die Handlungen jener zu prüfen, die das Gemeinwesen regieren.

Letztern: Die Übereinstimmung dieser Kreaturen ist natürlich, die der Menschen nur durch Vertrag, also künstlich; und deshalb nimmt es nicht wunder, wenn etwas mehr (als ein Vertrag) erforderlich ist, um ihre Vereinbarung beständig und dauerhaft zu machen, und das ist eine gemeinsame Macht, die sie in Schrecken hält und ihre Handlungen auf das gemeinsame Wohl lenkt.

DIE ENTSTEHUNG EINES GEMEINWESENS Der einzige Weg, solch eine gemeinsame Macht zu errichten, die fähig ist, die Menschen vor dem Angriff Fremder und vor gegenseitigem Unrecht zu schützen und sie damit so weit zu sichern, daß sie sich durch eigenen Fleiß und die Früchte der Erde ernähren und

zufrieden leben können, besteht darin, all ihre Macht und Stärke einem Menschen oder einer Versammlung von Menschen zu übertragen, die den Willen jedes einzelnen durch Stimmenmehrheit zu einem einzigen Willen machen; das heißt, daß sie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen zur Vertretung ihrer Person ernennen und daß jeder von ihnen sich zum Urheber all dessen erklärt, was derjenige, der so ihre Person vertritt, in bezug auf Frieden und Sicherheit der Allgemeinheit tun oder veranlassen wird, und daß sie darin ihren Willen seinem Willen und ihr Urteil seinem Urteil unterwerfen. Das ist mehr als Zustimmung oder Eintracht; es ist eine wirkliche Einheit von ihnen allen in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem so geschaffen wird, als ob jeder zu jedem sagte: *Ich gebe diesem Menschen oder dieser Versammlung von Menschen Ermächtigung und übertrage ihm mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, daß du ihm ebenso dein Recht überträgst und Ermächtigung für alle seine Handlungen gibst.*

Wenn dies getan ist, nennt man die so in einer Person vereinigte Menge *Gemeinwesen*, auf Lateinisch *civitas*. Das ist die Entstehung jenes großen *Leviathan* oder besser (um ehrerbietiger zu sprechen) jenes *sterblichen Gottes*, dem wir unter dem *unsterblichen Gott* unseren Frieden und unsere Sicherheit verdanken. Denn durch diese Ermächtigung, die er von jedem einzelnen im Gemeinwesen erhält, steht ihm so viel verliehene Macht und Stärke zur Verfügung, daß er durch den Schrecken vor ihr befähigt wird, den Willen aller auf Frieden daheim und auf gegenseitige Hilfe gegen ihre auswärtigen Feinde zu lenken. Und in ihm besteht der Inbegriff des Gemeinwesens, das (wenn man DEFINITION EINES GEMEINWESENS es definieren will) *eine Person ist, für deren Handlungen sich eine große Menge durch gegenseitigen Vertrag zum Urheber gemacht hat, zu dem Zweck, daß es ihrer aller Stärke und Mittel, wie es ihm vorteilhaft erscheint, für ihren Frieden und ihre gemeinsame Verteidigung gebraucht.*

WAS SOUVERÄN UND UNTERtan SIND Und wer diese Person verkörpert, wird *Souverän* genannt und hat, wie man sagt, die *souveräne Macht*; und jeder andere ist sein *Untertan*.

Diese souveräne Macht wird auf zweierlei Art erlangt. Zum ersten durch natürliche Gewalt, wie wenn ein Mann seine Kinder verläßt, sich und ihre Kinder seiner Herrschaft zu un-

terwerfen, da er sie vernichten kann, wenn sie sich weigern; oder wenn er durch Krieg seine Feinde seinem Willen unterwarf, indem er ihnen unter dieser Bedingung das Leben schenkt. Zum anderen, wenn die Menschen miteinander vereinbaren, sich einem Menschen oder einer Versammlung von Menschen freiwillig zu unterwerfen, im Vertrauen darauf, daß sie gegen alle anderen beschützt. Dieses letztere kann man ein politisches Gemeinwesen oder Gemeinwesen durch *Einsetzung* nennen und das erstere ein Gemeinwesen durch *Aneignung*. Und zuerst werde ich vom Gemeinwesen durch Einsetzung sprechen.

Kapitel XVIII

Von den Rechten von Souveränen durch Einsetzung

WAS DER AKT DER GRÜNDUNG EINES GEMEINWESENS IST. Ein *Gemeinwesen* gilt als durch *Einsetzung* gegründet, wenn eine Menge von Menschen sich einigt und einen *Vertrag schließt*, jeder mit jedem, daß jeder beliebige Mensch oder jede Versammlung von Menschen, dem die Mehrheit das *Recht* gibt, ihrer aller Person zu vertreten (das heißt, ihr *Repräsentant* zu sein), von jedem einzeln, ob er *dafür* oder *dagegen stimmt*, für seine Handlungen und Entscheidungen in gleicher Weise *Ermächtigung* erhält, als ob es seine eigenen wären, zu dem Zweck, daß sie friedlich miteinander leben und vor anderen Menschen geschützt sind. DIE FOLGEN SOLCHER EINSETZUNG SIND. Von dieser Gründung eines Gemeinwesens durch Einsetzung werden alle *Rechte* und *Befugnisse* dessen oder denter abgeleitet, denen die souveräne Macht durch die Zustimmung aller versammelten Menschen verliehen ist.

- I. DIE UNTERTANEN KÖNNEN DIE REGIERUNGSFORM NICHT ÄNDERN Erstens: da sie einen Vertrag schließen, ist voraussetzen, daß sie nicht durch einen früheren Vertrag an irgend etwas gebunden sind, was dem widerspricht. Und folglich können Menschen, die schon ein Gemeinwesen gegründet haben und damit vertraglich gebunden sind, die Handlungen und Entscheidungen eines Mannes als ihre eigenen anzuerkennen, nicht rechtmäßig einen neuen Vertrag miteinander schließen, irgendeinem

anderen in einer beliebigen Sache ohne Genehmigung des ersten gehorsam zu sein. Und daher können Untertanen eines Monarchen sich nicht ohne dessen Erlaubnis der Monarchie entledigen und zur Würnis einer ungeeinten Menge zurückzukehren und auch nicht ihre Person von dem, der sie vertritt, auf einen anderen Menschen oder eine andere Versammlung von Menschen übertragen. Denn sie sind gegeneinander verpflichtet, ihre Urheberschaft bei allem anzuerkennen, was ihr derzeitiger Souverän tut und zu tun für nötig hält, so daß bei einer abweichenden Meinung eines einzelnen alle übrigen ihnen mit diesem geschlossenen Vertrag brechen müßten, was Un gerechtigkeit ist. Und sie haben auch jeder dem, der ihre Person verkörpert, die souveräne Macht gegeben; und wenn sie ihn absetzen, nehmen sie ihm daher das, was ihm gehört, und dann ist es wieder Ungerechtigkeit. Überdies, wenn jemand, der versucht, seinen Souverän abzusetzen, von ihm für solchen Ver strafe, da er durch die Einsetzung Urheber seiner eigenen sein Souverän tun wird. Und weil es Ungerechtigkeit ist, wenn ein Mensch etwas tut, wofür er nach seiner eigenen Ermächtigung bestraft werden kann, ist er auch aus diesem Rechtsgrund ungerecht. Und wenn manche Menschen ihren Ungehorsam gegen ihren Souverän mit einem neuen, nicht mit Menschen, sondern mit Gott geschlossenen Vertrag bemühten haben, so ist das auch ungerecht; denn es gibt keinen Vertrag mit Gott außer durch Vermittlung von jemandem, der Gottes Person vertritt, was niemand tut als Gottes Stellvertreter, der die souveräne Macht unter Gott innehat. Aber dieses Vortäuschen eines Vertrages mit Gott ist so offensichtlich eine Lüge, sogar im Be wußtsein dicer, die sie vortäuschen, daß es nicht nur die Tat einer ungerechten, sondern auch einer schändlichen und unmännlichen Veranlagung ist.

- II. DIE SOUVERÄNE MACHT KANN NICHT VERWIRKT WERDEN Zweitens: da derjenige, den die Menschen zum Souverän machen, das Recht, ihrer aller Person zu verkörpern, nur durch einen Vertrag erhält, den sie miteinander schließen und nicht er mit einem von ihnen, kann seitens des Souveräns kein Vertragsbruch geschehen; und folglich kann keiner seiner Untertanen unter irgendeinem Vorwand der Verwirkung von seiner